KREIS STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 08. Juli 2024			Nr. 38/2024
Nr.	**Datum**	**Titel**	**Seite**
232	28.06.2024	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UPVG Plangenehmigung für die Verrohrung eines Gewässers	527
233	01.07.2024	Öffentliche Zustellung eines Dokuments an Herrn Márk Lorant Kiss	528
234	01.07.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Dennis Martin	528
235	03.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 03.07.2024 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV	529
236	04.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Taxentarifverordnung vom 04.07.2024	530 - 533
237	04.07.2024	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes an Herrn Pavel Filin	533
238	05.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. am 22.08.2024	534
239	08.07.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Philip Jedamczyk	535
240	08.07.2024	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung für ein Dienstsiegel	535

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

232. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 – in der zurzeit gültigen Fassung – des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UPVG

Der Antragsteller Bürgerradweg Naendorf/Ochtruperstr. e.V. hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verrohrung eines Gewässers beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 28.06.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umweltamt -
Im Auftrag

Gez.
Dr. Winters
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 38/2024/232

233. Öffentliche Zustellung eines Dokuments an Herrn Márk Lorant Kiss

Gegen Herrn Márk Lorant Kiss, zuletzt wohnhaft in Lindenstraße 31, 48607 Ochtrup (abgemeldet nach Ungarn seit 27.05.2024) ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.07.2024 (Az.: 51-14-44-18769) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 01.07.2024

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 38/2024/233

234. Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Dennis Martin

Gegen Herrn Dennis Martin, zuletzt wohnhaft in 22087 Hamburg, Graumannsweg 45, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 18.06.2024 (Az: 124642750) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A 316, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 01.07.2024

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 38/2024/234

235. Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 03.07.2024 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Steinfurt über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 5 KrO NRW sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 01.07.2024 die nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Steinfurt über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV vom 06.06.2023“ beschlossen:

§ 1

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Steinfurt über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „31. Juli 2024“ durch die Worte „31. Oktober 2024“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Steinfurt zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Steinfurt, den 03.07.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az.: 13/02-01.02.05-01/026

gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 38/2024/235

236. Öffentliche Bekanntmachung der Taxentarifverordnung für die vom Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen vom 04.07.2024

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 504) hat der Kreistag des Kreis Steinfurt in seiner Sitzung am 01.07.2024 folgende Taxentarifverordnung für die vom Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebssitz im Kreis Steinfurt erfolgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Steinfurt. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Sie können frei vereinbart werden. Hierauf sind die Fahrgäste vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.

(3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer und jede Taxifahrerin oder das Fahrpersonal, dessen/deren Fahrzeug fahrbereit und frei ist, die ihm/ihr angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2 Fahrpreisanzeiger

(1) Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherzustellen und eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer und der Taxenunternehmerin als auch dem Taxenfahrer und der Taxenfahrerin.

(3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen.

§ 3 Anfahrt

(1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Gemeinde / der Stadt des Betriebssitzes oder Standplatzes unentgeltlich zu erfolgen.

(2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetztfahrt in die Betriebssitzgemeinde zurückführt.

(3) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach § 4 Abs. 4 zu berechnen.

§ 4 Fahrpreis

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und den Beträgen, die für die gefahrene Strecke sowie für evtl. Wartezeiten nach dieser Verordnung zu entrichten sind

(2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr …….…… 4,30 €

2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr - 24.00 Uhr ……4,80 €

(3) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Taxis beträgt

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km …..2,60 €

2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km ……..……2,70 €

(4) Die Gebühr für die ohne Fahrgäste gefahrene Strecke (Anfahrt gemäß § 4) beträgt

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km .....1,30 €

2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km ……...1,30 €

(5) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen - ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum -) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr ……. 10,00 €

2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr .....10,50 €

§ 5 Wartezeiten

(1) Die Wartezeitgebühr beträgt

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr ……40,00 €

2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr .....42,00 €

je Stunde. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst bei Eintreffen an dem vom Besteller oder von der Bestellenden angegebenen Bestellort und nach Information über die Ankunft des Taxis sowie bei der Vorbestellung, zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

§ 6 Rücknahme des Fahrauftrages

Kommt aus irgendwelchen vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, ist der doppelte Grundpreis zu zahlen, jedoch nur dann, wenn bereits eine Fahrt zum Bestellort durchgeführt wurde**.**

§ 7 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen der Genehmigungsbehörde vor ihrer Einführung angezeigt werden.

§ 8 Mitführen des Taxentarifes

Diese Rechtsverordnung ist im Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen

§ 9 Quittung

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, den Fahrgästen auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer auszustellen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese allgemeinverbindliche Anordnung können gem. § 61 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer Geldbuße oder Strafe bedroht sind.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer und Unternehmerin/ von ihm/ihr Beauftragter oder Fahrpersonal
− Beförderungsfahrten gemäß § 1 Abs. 1 durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen,

− bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus es gemäß § 1 Abs. 2 unterlässt, die Fahrgäste vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen,
− es gemäß § 2 Abs. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherzustellen und eichen zu lassen,
− es gemäß § 2 Abs. 3 unterlässt, den Fahrpreis bei einem Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen,
− entgegen § 8 den Fahrgästen auf deren Verlangen Einsicht in die mitzuführende Rechtsverordnung nicht gewährt,
− es gemäß § 9 unterlässt, den Fahrgästen auf Wunsch eine Quittung auszustellen oder in diesen unvollständigen Angaben macht;
2. als Unternehmer /Unternehmerin
− es entgegen § 7 unterlässt, eine Sondervereinbarung vor deren Anwendung anzuzeigen,
− es unterlässt, seine Taxe entgegen § 8 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxentarifverordnung für die vom Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen vom 28.06.2022 außer Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens zum 01.10.2024 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 28.06.2022 zu berechnen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Taxentarifverordnung vom 04.07.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 04.07.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az.: 13/2-01.02.05-001/018

gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 38/2024/236

237. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes an Herrn Pavel Filin

Gegen Herrn Pavel Filin, zuletzt wohnhaft in der Ukraine, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.07.2024 (Az.: 51-14-23-18763) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 04.07.2024

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 38/2024/237

238. Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. am 22.08.2024

49525 Lengerich, 05. Juli 2024

Die Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. findet am **Donnerstag, 22. August 2024 um 16.30 Uhr** statt.
Der Veranstaltungsort wird kurzfristig mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alexander Kühne
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

A) Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung – Regularien
- Genehmigung des Protokolls
- Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Erläuterungen zum Geschäftsbericht 2023

TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses des VHS Zweckverbandes Lengerich/Westf. zum 31.12.2023

TOP 4 Entlastung des Verbandsvorstehers aus der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023

TOP 5 Neues aus der VHS

TOP 6 Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

TOP 1 Anfragen und Mitteilungen

Kreis Steinfurt 38/2024/238

239. Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Philip Jedamczyk

Gegen Herrn Philip Jedamczyk, zuletzt wohnhaft in 49545 Tecklenburg, Ibbenbürener Straße 3, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.06.2024 (Az. 124644143) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A 317, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 08.07.2024

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 38/2024/239

240. Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung für ein Dienstsiegel

Das Dienstsiegel des Kreises Steinfurt in der Größe 21 mm mit der Aufschrift
„Kreis Steinfurt, Nr. 106“ ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.
Das Siegel wurde zuletzt am 10.06.2024 durch den Siegelbesitzer genutzt.

Steinfurt, 08.07.2024

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 38/2024/240